



Stadtgemeinde Fürstenfeld

►LVV (Liegenschaften - Vermögen)



Bearbeiter: Georg Hanfstingl

Telefon: 03382/52401-35

Fax: 03382/52401-52

E-Mail: georg.hanfstingl@fuerstenfeld.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das Geschäftszeichen (GZ) angeben.

GZ: FF/7460/WT-MA-MA/1/2015-15

Gegenstand: Marktordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld

MARKTORDNUNG

für die Märkte in der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Stammfassung: GR-Beschluss vom 06.07.2015

Novellen: (1) GR-Beschluss vom 22.06.2021

Gem. § 40 Abs 2 lit. 13 und § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967, i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 286, 292, 293 u. 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. 194/1994 (WV) wird nachstehende Marktordnung erlassen.

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI. Nr. 86, des Maß- u. Eichgesetzes, BGBI. Nr. 152/1950, der Gewerbeordnung 1994 und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Marktordnung nicht berührt. Sie finden vielmehr auf den Marktverkehr Anwendung.

I. Abschnitt

Markttage, -plätze, -zeiten und -gegenstände



§ 1 **Marktberechtigung und Markttermine**

- (1) Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hält auf Grund des Marktprivilegiums Herzog Leopold VI. folgende Märkte ab:
1. Markt am 3. Montag in der Fastenzeit
 2. Markt am Montag nach Rogate (5. Montag nach Ostern), wenn erster Mai am folgender Werktag
 3. Markt am 24. Juni (Johannitag)
 4. Markt am 28. August (Augustini)
 5. Markt am 28. Oktober
 6. Markt am Montag nach Nikolaus

Fallen die unter Nr. 3, 4 und 5 verzeichneten Märkte auf einen Sonntag, so werden diese Märkte am folgenden Wochentag abgehalten.

Sollte der Marktplatz am 24. Juni (Johannitag) nicht zur Verfügung stehen, wird dieser Markt bereits am Dienstag der vorhergehenden Kalenderwoche abgehalten.

- (2) Darüber hinaus werden folgende 2 Flohmärkte abgehalten:

1. am Hauptplatz (Ausweichplatz Europaplatz) am letzten Samstag im Monat
2. am Parkplatz Hellweg: an jedem Sonntag

§ 2 **Marktplatz**

- (1) Die Fürstenfelder Märkte werden am Hauptplatz abgehalten. Als Ersatzplätze sind Bismarckstraße, Dr. Adalbert-Heinrich-Straße, Hauptstraße und Augustinerplatz vorgesehen.
- (2) Die Fürstenfelder Flohmärkte werden auf folgenden Marktplätzen abgehalten:
1. Hauptplatz (Ausweichplatz: Festplatz)
 2. Parkplatz der Firma Hellweg (Grundstücke Nr. 1877, KG Fürstenfeld)

§ 3 **Marktzeiten**

- (1) Die Märkte beginnen um 07.30 Uhr und enden um 15.00 Uhr. Die Vorbereitungsarbeiten (Aufstellen der Marktstände, Auspacken der Waren) sind von 05.00 Uhr bis 07.30 Uhr früh gestattet. Die Abräumarbeiten müssen spätestens um 16.00 Uhr beendet sein.
- (2) Die Flohmärkte haben folgende Marktzeiten: 05.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- (3) Jeder Handel vor Beginn und nach Ende der Marktzeit ist verboten.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

(Haupt- u. Nebengegenstände)

- (1) Alle im freien Verkehr gestatteten Waren u. Gebrauchsgegenstände sowie Esswaren (genussfertige Lebensmittel) gemäß untenstehender Aufzählung sind zugelassen:

Hauptgegenstände des Marktverkehrs:

Textilien, Stoffe u. Tücher, Schuhe, Kopfbedeckungen, Geschirr u. Küchengeräte, Spielsachen, Süßwaren

Nebengegenstände des Marktverkehrs:

Modeschmuck, Musik-Tonträger, Mineralien, Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Artikel des täglichen Gebrauchs

Gegenstände der Flohmärkte:

Alte und gebrauchte Waren

- (2) Nicht zugelassen sind nachstehende Sachen:

nicht als Antiquitäten anzusehende Waffen; Munitionsgegenstände; Sprengmittel; Feuerwerkskörper; Arzneimittel; Chirurgische Instrumente; therapeutische Behelfe; Möbel; Obstbäume, Obststräucher u. Reben; Druckwerke u. Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstößen; Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack usw.); Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.

II. Abschnitt

Marktdurchführung

§ 5

Marktbezieher

- (1) Marktbezieher sind Gewerbetreibende, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung berechtigt sind, ihre Ware zu vertreiben.
- (2) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der diesbezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- (3) Allen Marktkaufleuten stehen beim Betrieb ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
- (4) Eine Beschränkung in der Zulassung zum Marktbesuch ist dann zu verfügen, wenn der Marktplatz räumlich nicht ausreicht.
- (5) Jeder Marktfahrer hat stets die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) gem. § 288 Abs. 3 GewO 1994

mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf dessen Angestellte und Mitarbeiter.

§ 6 **Verkaufsstände**

- (1) Die Verkaufsstände sind gemäß den von den Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Fürstenfeld zugewiesenen Standplatzflächen aufzustellen. Eine Änderung der Standortposition bzw. der Fläche ist nur mit Zustimmung der Marktaufsichtsorgane möglich.
- (2) Die Verkaufsstände und Waren müssen so platziert sein, dass die Zugänge zu den Ständen sowie die "Marktdurchgangswege" für die Marktbesucher aber auch für die Transportfahrzeuge der Marktfahrer leicht zugänglich sind. Der Marktverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen u. Anschrift des Gewerbebetriebes für jedermann sichtbar gekennzeichnet sein. Der Gewerbeinhaber ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung verantwortlich.
- (4) Die Verkaufsstände und Schirme müssen sturmsicher aufgestellt sein.
- (5) Die Verkaufsstände müssen so aufgestellt werden, dass die Aussicht auf die Nachbarstände aber auch etwaige angrenzende Geschäftslokale und deren Eingänge nicht behindert wird. Die Eingänge dieser Geschäftslokale dürfen in keiner Weise verstellt sein. Die von der Marktaufsicht vorgegebenen Standbegrenzungsfluchten müssen unbedingt eingehalten werden.
- (6) Die Mindesthöhe der Standabdeckung u. Schirme an der Innenseite hat 2,20 m zu betragen. Die größte Ausdehnung in der Tiefe hat 3 m nicht zu übersteigen. Die Länge der Verkaufsstände wird nach dem vorhandenen Platzangebot nach Bedarf vergeben. Als Richtwert für das Höchstmaß der Länge wird 14 m angegeben.
- (7) Das Verwenden von Verkaufswagen ist nur dann gestattet, wenn der in Frage kommende Standort räumlich ausreichend ist bzw. das Zu- und Wegfahren ohne Beeinträchtigung anderer Marktstände u. Einrichtungen möglich ist.

§ 7 **Standplatzzuweisung, Platzreservierung, Standplatz-Verlust**

- (1) Standplatzzuweisung
 - a. Die Standplatzvergabe erfolgt für alle 6 Märkte des nächsten Kalenderjahres am letzten Markt des laufenden Jahres (Nikolomarkt) durch Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Fürstenfeld nach deren freiem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzkapazität durch mündliche Zuweisung.
 - b. Mit der Standplatzvergabe erfolgt gleichzeitig die Platzreservierung für alle Märkte des entsprechenden Kalenderjahres.

- c. Die Standplatzvergabe ist erst mit der Errichtung des vorgeschriebenen Marktstandsentgeltes spätestens bis 1. März des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen.
 - d. Die Neuanmeldung für einen Standplatz, unter Bekanntgabe der Art der Ware, der erforderlichen Größe des Verkaufsstandes sowie der genauen Anschrift u. Tel.-Nr. des Marktkaufmannes hat schriftlich bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu erfolgen.
 - e. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten.
 - f. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
 - g. Jeder Marktbezieher erhält nach Überweisung des vorgeschriebenen Marktstandsentgeltes eine Platzkarte ausgefolgt, die er unaufgefordert bei Platzbezug als Nachweis über die Platzberechtigung den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen hat. Diese Platzkarte ist nicht übertragbar.
 - h. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Standplätze ist auf allen Märkten verboten.
 - i. Das Ausräumen von Waren, das Aufstellen von leeren oder vollen Kisten und dergleichen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet.
 - j. Jene Standplätze, die im Sinne von Punkt 1 nicht vergeben wurden, können am Markttag frei zugewiesen werden.
- (2) Die Standplatzzuweisung kann zurückgezogen werden, wenn
- a. Jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer dritten Person teilweise oder gänzlich überlässt, eigenmächtig erweitert oder neu besetzt,
 - b. die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern,
 - c. der Marktkaufmann die vorgeschriebenen Marktstandsentgelte fristgerecht nicht bezahlt hat,
 - d. den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird.
- (3) Die Standplatzzuweisungen erlöschen:
- a. mit Beendigung des letzten Marktes im Jahr oder durch Verzichtserklärung des Berechtigten,
 - b. Beendigung der Gewerbeberechtigung des Marktfahrers,
 - c. mit Endigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft nach Ableben des Berechtigten.

§ 8

Marktverkehr, Verhalten während des Marktbetriebes

- (1) Die Marktparteien (Verkäufer einschließlich Hilfspersonal u. Käufer) sowie sämtliche Marktbesucher haben sich untereinander und gegenüber den Marktaufsichtsorganen im Sinne der Marktordnung zu verhalten.
- (2) Beschwerden gegen Verfügungen der Marktaufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsbehörde keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- (4) Das nicht standortgebundene Feilbieten der Waren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- (5) Während des Marktverkehrs dürfen Hunde nur unter Verwendung von Leine und Beißkorb auf den Marktplatz gebracht werden.
- (6) Überlautes Musizieren bzw. die Verwendung lärmender Lautsprecher ist auf dem Markt verboten.
- (7) Die Standplätze müssen nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften und Waren geräumt sein und im sauberen Zustand verlassen werden.

§ 9

Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs

- (1) Das Befahren des Marktplatzes während des Marktbetriebes ist sämtlichen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Den Marktfahrern ist es gestattet, ihre Waren mit ihren Fahrzeugen zu ihren Standplätzen zu transportieren bzw. nach Beendigung ihrer Markttätigkeit von dort wieder wegzuführen.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge am Hauptplatz ist nur im Bereich des Grüngürtels unter Voraussetzung, dass die Abwicklung des Marktbetriebes nicht beeinträchtigt wird, nach Genehmigung durch Marktaufsichtsorgane an jenen Plätzen gestattet, wo abgestellte Fahrzeuge den Ablauf des Marktes nicht stören. Ein Abstellen der Fahrzeuge außerhalb des Grüngürtels (Bereich oberhalb der Tiefgarage) ist generell untersagt. Von dieser Untersagung sind nur Marktfahrer mit Invalidenausweis ausgenommen. Inhaber von Verkaufswagen benötigen eine Ausnahmebewilligung.
- (4) Sollten Kraftfahrzeuge am Hauptplatz abgestellt werden, ist vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges bzw. dem Lenker dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Vorkehrungen eine Verschmutzung des Hauptplatzes durch Motoröl oder andere Verunreinigungen aus dem Kraftfahrzeugsbereich nicht erfolgt. Von den Marktaufsichtsorganen können zusätzliche Absicherungen zu den von den Kraftfahrzeugeigentümern bzw. Lenkern getroffenen Maßnahmen angeordnet werden.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sind auf Kosten des verantwortlichen Marktkaufmannes unter Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. eines Abschleppdienstes von Organen der Marktaufsicht zu entfernen.

§ 10

Marktstandsentgelte

- (1) Für die Benützung der Marktfächen und Markteinrichtungen der Fürstenfelder Märkte sind an die Stadtgemeinde Fürstenfeld Entgelte zu entrichten.

- (2) Diese Marktbenützungstarife sind in einer gesonderten Tarif-Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld geregelt, die im Stadtamt Fürstenfeld kundgemacht ist und dort aufliegt.
- (3) Die Benützungsentgelte für alle sechs Märkte im Kalenderjahr werden im Nachhinein von der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die bereits vergebenen Standplätze mit 15. November des laufenden Jahres vorgeschrieben und sind bis 30. November des laufenden Jahres fällig.
- (4) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz am letzten Markt des vorherigen Kalenderjahres zugewiesen worden ist.
- (5) Sollte das vorgeschriebene Benützungs- und Reservierungsentgelt bis zum Fälligkeitstermin nicht bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingelangt sein, erlischt die Standplatzgenehmigung automatisch.
- (6) Werden zugewiesene Standplätze und Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Marktentgelte.
- (7) Für Flohmärkte sind keine Marktstandsentgelte an die Stadtgemeinde Fürstenfeld zu entrichten.

§ 11 **Warenbehandlung**

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen.
- (2) Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- (3) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Marktplatz-Niveau befinden, zum Verkauf ausgelegt werden.
- (4) Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dergleichen entsprechend zu schützen (Glasverschluß, Originalverpackung und Ähnliches).
- (5) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder unter unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Verpackungsmaterial als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten. Es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes u. ungefärbtes Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (6) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 12 **Waren-Präsentation**

- (1) Vor Beginn des Marktes bis längstens 7:30 Uhr sind alle zum Verkauf vorgesehenen Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und die Marktaufsichtsorgane leicht zu überschauen sind.
- (2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.

- (3) Das überlante und aufdringliche Anbieten von Waren ist nicht gestattet.

§ 13 **Reinlichkeit am Marktplatz**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Jeder Standbetreiber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Marktverkehrswege zu sorgen.
- (3) Der Marktplatz ist nach Marktschluss durch Gemeindearbeiter einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

§ 14 **Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals**

- (1) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.
- (2) Sollten sie mit der Erzeugung, Herstellung oder der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sein, müssen sie im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene vorgehen.

§ 15 **Kaufstreitigkeiten**

- (1) Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten.
- (2) Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 16 **Anwendung der strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen**

Während der im § 3 angeführten Marktzeiten finden auf alle Marktgebiete die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17 **Entfernung von Gegenständen**

Wird durch einen Gegenstand auf der Marktfäche der Marktverkehr erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes unter sinngemäßer Anwendung des § 89 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. durch Einsatz der Stadtpolizei bzw. Bundespolizei veranlassen.

§ 18 **Wiederverkaufsverbot**

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Waren auf gleichem Markt weiterzuverkaufen.

III. Abschnitt **Marktbehörde, Marktaufsicht und Betrauung von Veranstalter**

§ 19 **Marktbehörde**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 20 **Marktaufsicht**

- (1) Die Handhabung dieser Marktordnung obliegt den mit entsprechenden Dienstausweisen versehenen Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Fürstenfeld sowie der Stadtpolizei Fürstenfeld.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen steht es zu, zur Durchsetzung ihres Auftrages auch andere Institutionen (Städt. Wirtschaftshof, Feuerwehr, Abschleppdienst etc.) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten, kann neben den verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungen auch ein zeitlicher oder dauernder Marktverweis verfügt werden.

§ 21 **Sonderbestimmung für betraute Veranstalter**

- (1) Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist ermächtigt, einen Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Marktordnung verantwortlich, hat die Marktaufsicht zu übernehmen für die Reinigung der Marktplätze zu sorgen.
- (3) Als Marktaufsichtsorgane im Sinne der Marktordnung dürfen vom Veranstalter nur Personen eingeteilt werden, die über die fachliche und persönliche Eignung hierfür verfügen.
- (4) Der Veranstalter hat die von ihm eingeteilten Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Fürstenfeld vor jedem Markt während der Amtsstunden namhaft zu machen.

IV. Abschnitt

Strafbestimmungen, Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 22

Marktordnungsübertretung, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, gemäß § 368 der Gewerbeordnung 1994 mit Geldstrafen bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die bisherige Marktordnung außer Kraft.

§ 24

Schlussbestimmung

Die Marktordnung liegt im Stadtamt Fürstenfeld zu Jedermann's Einsicht auf.